

Lizenzen geben Grund zum **Klagen**



Tonio Grawe

Wenn man Software-Lizenzen gekauft hat, dann kann man die doch auch weiterverkaufen, oder? Mit dieser Frage beschäftigte sich das Landgericht München I am 19. Januar 2006 (Az 7 O 23237/05). Geklagt hatte Oracle gegen die UsedSoft GmbH. UsedSoft hat sich auf den Handel mit gebrauchten Software-Lizenzen – Nutzungsrechte werden durch UsedSoft vom ursprünglichen Lizenznehmer erworben und an Dritte verkauft – spezialisiert und mit dieser neuen Geschäftsidee geworben. Das

Gericht entschied und Oracle triumphierte, dass der „Handel mit gebrauchten Software-Lizenzen rechtswidrig“ sei. Keineswegs, wie das Landgericht selbst richtig stellt: „Im Hinblick auf diesen Aspekt geht die Aussage von Oracle zu weit, denn die Weiterveräußerung von Datenträgern mit Software bleibt auch nach der Entscheidung des Landgerichts München I vom 19. Januar 2006 zulässig.“

Ja, das Gericht hat in seiner Urteilsfindung einen Unterschied gemacht, ob Software-Lizenzen zusammen mit einem Datenträger erworben oder über das Internet geordert werden. Diese Unterscheidung bleibt für uns als juristische Laien unverständlich.

In diesem Fall hat Oracle gegen einen vergleichsweise kleinen Software-Händler geklagt, möchte aber eigentlich damit ein Exempel statuieren, das die Rechte seiner Kunden einschränkt. Da Software nicht verschleift werden Gründe gesucht, Lizenzen verfallen zu lassen. Das sichert Neugeschäft, oder?

Was passiert, wenn ein Unternehmen übernommen wird? Darf dann die Mutter die Oracle-Lizenzen des übernommenen Unternehmens weiterhin benutzen? Hat sie die Lizenzen mitgekauft oder kann es sein, dass diese dann verfallen? Wenn sie nicht verfallen, kann man dann Oracle-Lizenzen in einem GmbH-Mantel veräußern? Wie sind Oracle-Lizenzen, die keinen Wert haben weil sie nicht veräußerbar sind, buchhalterisch zu bewerten? All diese Fragen werden durch das Urteil aufgeworfen und bleiben unbeantwortet.

Und dann stellt sich noch die Frage, warum Oracle überhaupt Lizenzen verkauft. Die kaufvertragstypische Eigentumsübertragung soll ja interessanterweise gar nicht erfolgen. Fair wäre es doch, wenn die Lizenzen zur Miete angeboten oder im Rahmen von Wartungsverträgen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden würden.

Die ungesicherte Rechtslage wird sicherlich dazu führen, dass Unternehmen die Investitionen in Software-Lizenzen überdenken. Schlecht für diejenigen Hersteller, die Oracles Standpunkt nicht teilen. Gut für die ASP-Anbieter, die Software samt Dienstleistung vertreiben.

Die Beklagte ist in Berufung gegangen. So werden wir in wenigen Monaten die Fortsetzung kennen und können auf mehr Klarheit hoffen.

Tonio Grawe

IT-Management@IT-Verlag.de